OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450650/2/MB/HEK

Datum:
Linz, 9. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde von S S, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Eferding vom 02.07.2020 betreffend Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale samt Zuschlag für das Jahr 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der angefochtene Bescheid wird ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Eferding (in der Folge kurz: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 02.07.2020 gegenüber der Beschwerdeführerin (in der Folge kurz: „Bf“) für die in ihrem Eigentum befindliche Wohnung mit der Adresse x1, x, mit einer Nutzfläche von über 50 m^2 die Freizeitwohnungspauschale für das Jahr 2019 in der Höhe von € 108,00 samt Zuschlag in der Höhe von € 216,00 fest. Die von der Bf rechtzeitig erhobene Beschwerde, die im Wesentlichen damit begründet wurde, dass das gegenständliche Wohnobjekt keine Freizeitwohnung darstelle, da es von ihren Eltern gemeinsam mit der Wohnung x2 bewohnt werde, wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 27.07.2020 als unbegründet abgewiesen.

I.2. Mit dem rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag beantragte die Bf, ihre Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorzulegen.

I.3. Mit Schreiben vom 20.08.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei aufgrund der Aktenlage ergibt und keine mündliche Verhandlung beantragt wurde, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Es steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf ist Eigentümerin der Wohnung mit der Adresse J-Straße, E, die in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen ist, die bereits seit Jahrzehnten mit der angrenzenden, ebenfalls im Eigentum der Bf befindlichen Wohnung x1 (Grundbuchauszug [Beilage zu LVwG-450650/3]) verbunden ist (ON 9 des Behördenaktes) und von den Eltern der Bf gemeinsam mit der Wohnung x1 bewohnt wird (Beschwerde, ON 19 des Behördenaktes). Mit Hauptwohnsitz gemeldet sind die Eltern der Bf an der Adresse, x1, x (Beilage zu ON 19 des Behördenaktes), den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen haben sie aber in den eine einheitliche Wohneinheit bildenden Wohnungen x2 und x1.

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen, insbesondere auch aus den Angaben der Bf, die bereits in der Beschwerde vorbrachte, dass die verfahrensgegenständliche Wohnung

bereits seit Jahrzehnten mit der angrenzenden Wohnung x1 „fix verbunden“ sei und von den Eltern der Bf gemeinsam mit der Wohnung x1 bewohnt werde. Der Vater der Bf gab im abgabenbehördlichen Verfahren in diesem Zusammenhang die eidesstattliche Erklärung ab, dass er und seine Gattin die Wohnung x2 zum Wohnen nutzen (ON 19 des Behördenaktes). Zum Beweis, dass der Stromverbrauch für eine große Wohnung verrechnet werde, legte er die Stromrechnung der Energie AG vor (Beilage zu ON 19 des Behördenaktes). Die belangte Behörde gab zwar in diesem Zusammenhang sowohl im angefochtenen Bescheid als auch in der Beschwerdevorentscheidung zu Bedenken, dass weder der zuständigen Abgabenbehörde noch der Baubehörde die von der Bf behauptete Zusammenlegung der Wohneinheiten x2 und x1 bekannt seien. Eine Wohnungszusammenlegung und die damit verbundene Neuanordnung der Zimmer seien lt. § 25 Oö Bauordnung 1994 mittels einer Bauanzeige bei der Baubehörde anzuzeigen und da eine solche Bauanzeige bei der zuständigen Baubehörde nicht vorliege, seien die Wohneinheiten Tür x2 und Tür x1 nach wie vor zwei getrennte Wohneinheiten (S. 3 der Beschwerdevorentscheidung), jedoch folgt daraus nicht zwingend, dass die Angaben der Bf unrichtig sein würden. Es sind im Beschwerdeverfahren keine ausreichenden Beweisergebnisse hervorgekommen, die gegen die Richtigkeit der Angaben des Bf sprechen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Landesgesetzes zur Förderung des Tourismus in Oberösterreich (Oö. Tourismusgesetzes 2018), LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 7/2020, lauten auszugsweise wie folgt:

„2. Unterabschnitt
Freizeitwohnungen

§ 54
Abgabenpflicht

(1) Das Land erhebt auf Freizeitwohnungen eine Abgabe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Freizeitwohnungen sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), die

1. in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind und
2. länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellen und
3. nicht überwiegend zu folgenden Zwecken benötigt werden:

a) als Gästeunterkunft im Sinn des § 47 Abs. 2;

b) zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung des Besuchs einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre;

c) zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes;

d) zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler;

e) zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern.
(3) Nicht als Freizeitwohnung gilt eine Wohnung, wenn seit mindestens fünf Jahren auf demselben Grundstück
1. zumindest eine Person durchgehend mit Hauptwohnsitz wohnt,
2. keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet wird und
3. nicht Personen wohnen, die keine nahen Angehörigen im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 sind.
Ein Hauptwohnsitz ist nicht erforderlich, solange dieser aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden muss.
(...)

§ 55
Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Freizeitwohnungspauschale

(1) Die Abgabe ist in Form einer jährlichen Pauschale zu entrichten (Freizeitwohnungspauschale). Die Höhe der Pauschale beträgt:
1. für Wohnungen bis zu 50 m^2 Nutzfläche sowie für Dauercamper das 36fache,
2. für Wohnungen über 50 m^2 Nutzfläche das 54fache
der für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft zu entrichtenden Ortstaxe. Wurde die Höhe der Ortstaxe während des Jahres geändert (§ 48 Abs. 2 oder 3), so gilt für die Ermittlung der Pauschale der Jahresdurchschnitt der Ortstaxe. Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten, in denen die Wohnung einen Hauptwohnsitz darstellt, vermindert sich die Abgabe für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
(2) Zur Entrichtung der Abgabe ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Freizeitwohnung verpflichtet. Bei einem Wechsel in der Person der bzw. des Abgabepflichtigen teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe auf die einzelnen Monate so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Übergang erfolgt, der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer anzurechnen ist. Dies gilt sinngemäß für die Neuerrichtung und die Aufgabe der Freizeitwohnung.
(3) Die Abgabe wird mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig. Wird eine Freizeitwohnung vor diesem Zeitpunkt aufgegeben, wird die Abgabenschuld spätestens ein Monat nach der Aufgabe fällig.
(4) Die Freizeitwohnungspauschale ist an die Gemeinde unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung sowie allfälliger Berechnungen gemäß Abs. 2 zu entrichten.
(5) Die Einhebung der Freizeitwohnungspauschale obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister als Abgabenbehörde im übertragenen Wirkungsbereich entsprechend den Bestimmungen des Oö. Abgabengesetzes und den für Landesabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung. Die Einhebung der Pauschale ist eine Aufgabe im Sinn des § 7 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz. Zu diesem Zweck ist die Abgabenbehörde berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg auf die Daten des Melderegisters zuzugreifen und eine Verknüpfungsabfrage mit dem lokalen Gebäude- und Wohnungsregister durchzuführen.
(...)“

III.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, befindet sich an der Adresse x2, x, eine im Eigentum der Bf stehende Wohnung mit einer Nutzfläche

von über 50 m^2, die in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen ist. Die Bf vertritt die Auffassung, dass im vorliegenden Fall keine Freizeitwohnung vorliege, da diese von den Eltern der Bf gemeinsam mit der angrenzenden Wohnung, x1, bewohnt werde, mit der sie „fix verbunden“ sei. Dazu ist Folgendes auszuführen:

III.3.1. Strittig ist daher im vorliegenden Fall, ob das gegenständliche Objekt das in § 54 Abs. 2 Z. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018 normierte Kriterium, dass dieses im Jahr 2019 länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellte, erfüllt.

III.3.2. Der Begriff des „Hauptwohnsitzes“ wird im Oö. Tourismusgesetz 2018 nicht näher bestimmt. Gemäß dem Auslegungsprinzip der Einheit der Rechtsordnung und der Rechtssprache ist davon auszugehen, dass in der Rechtssprache geprägte Begriffe die gleiche Bedeutung haben (VwGH 19.12.2019, Ro 2019/07/0012 mwN). Dies gilt auch für den Begriff „Hauptwohnsitz“: Art. 6 Abs. 3 erster Halbsatz B-VG normiert, dass ein Hauptwohnsitz einer Person dort begründet ist, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen. Beinahe wortgleich findet sich diese Regelung auch in § 2 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, auf den in § 54 Abs. 3 Z. 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 für die Definition des Begriffes „Nahe Angehörige“ Bezug genommen wird (vgl. § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994). Dort heißt es in Abs. 5 erster Halbsatz, dass ein Hauptwohnsitz einer Person im Sinne dieses Landesgesetzes dort begründet ist, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen.

Zur Beurteilung der Frage, wo der Hauptwohnsitz einer Person begründet ist, kommt es somit darauf an, ob er sich dort in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen. Einer Hauptwohnsitzmeldung im Zentralen Melderegister kommt demgegenüber lediglich Indizwirkung zu (vgl. etwa auch VwGH 27.02.2019, Ra 2018/15/0111).

III.3.3. Das Landesverwaltungsgericht geht angesichts der Angaben der Bf, wonach deren Eltern in der verfahrensgegenständlichen Wohnung, x2, gemeinsam mit der Wohnung, x1, den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hatten, davon aus, dass die Eltern der Bf im Jahr 2019 tatsächlich ihren Hauptwohnsitz auch in der verfahrensgegenständlichen Wohnung, x2, x, begründet hatten. Dass sie dort nicht gemeldet waren, schadet insofern nicht.

III.4. Da das verfahrensgegenständliche Objekt bezogen auf das Jahr 2019 sohin keine der Abgabenpflicht unterliegende Freizeitwohnung darstellt, ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden höchstgerichtlichen Rechtsprechung ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter